

An die
Mitglieder
des Haupt-, Finanz- und
Wirtschaftsförderungsausschusses

Schriftführung: Herr Arne Breustedt
Telefon: 06074 911866
E-Mail: arne.breustedt@roedermark.de

15. November 2023

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
22. öffentlichen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses
am **Donnerstag, 23.11.2023**, um **19:30** Uhr.
Sitzungsort: **Mehrzweckraum der Halle Urberach, Am Schellbusch 1**

Tagesordnung:

- | | |
|---------------------------|--|
| TOP 1 | Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit |
| TOP 2
(Stavo
TOP 5) | Beteiligungsbericht 2022
Vorlage: VO/0278/23 |
| TOP 3
(Stavo
TOP 6) | Neuwahl/Wiederwahl der stellvertretenden Schiedsperson für den
Schiedsgerichtsbezirk Rödermark I (Ober-Roden)
Vorlage: VO/0279/23 |
| TOP 4
(Stavo
TOP 7) | Bildung von Kommissionen für die Legislaturperiode 2021-2026, hier: Wahl
von sachkundigen Bürgern für die Kommission "Internationale
Partnerschaften"
Vorlage: VO/0291/23 |
| TOP 5
(Stavo
TOP 8) | Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rödermark - 17. Änderung -
Vorlage: VO/0272/23 |
| TOP 6
(Stavo
TOP 9) | Satzungsänderung Vergnügungs- und Spielapparatesteuer
Vorlage: VO/0276/23 |

- TOP 7 Neufassung der Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut-
(Stavo und Setzzeit
TOP 10) Vorlage: VO/0282/23
- TOP 8 Zisternensatzung der Stadt Rödermark
(Stavo Vorlage: VO/0286/23
TOP 11)
- TOP 9 Ermittlung der Abwassergebühren für die Jahre 2024 bis 2026, getrennt nach
(Stavo Schmutzwasser- und Niederschlagswassereinleitung
TOP 12) Vorlage: VO/0283/23
- TOP 10 Neukalkulation der Abfallgebühr für die Jahre 2024 bis 2026 und Änderung
(Stavo der Abfallsatzung
TOP 13) Vorlage: VO/0284/23
- TOP 11 Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes
(Stavo "Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark"
TOP 14) Vorlage: VO/0270/23
- TOP 12 Antrag der Fraktion FWR: Prüfung: Einführung Grundsteuer C ab 2025
(Stavo Vorlage: FWR/0243/23
TOP 15)
- TOP 13 Antrag der FDP-Fraktion: Informationsfreiheitsatzung für die Stadt
(Stavo Rödermark
TOP 16) Vorlage: FDP/0300/23
- TOP 14 Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 15 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

F. d. R.

gez. Jan Grünberg
Vorsitzender

gez. Arne Breustedt
Schriftführung

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0278/23 AZ: II/2/1 Datum: 06.11.2023 Verfasser Da
Beteiligungsbericht 2022	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
13.11.2023	Magistrat
23.11.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
05.12.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Laut § 123 a HGO hat die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich binnen neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Diese Voraussetzung trifft nur auf die Berufsakademie Rhein-Main GmbH zu, die ihren Jahresabschluss 2022 im Juli 2023 festgestellt hat. Der Beteiligungsbericht 2022 wurde auf Basis dieser Abschlussdaten aufgestellt (s. Anlage).

Gemäß § 123a Abs. 3 HGO ist der Beteiligungsbericht in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zur erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichts in geeigneter Form zu unterrichten, Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Beteiligungsbericht 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Das Vorliegen des Beteiligungsberichts 2022 wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung wird der Beteiligungsbericht 2022 öffentlich ausgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Anlagen: 1

Stadt Rödermark

Beteiligungsbericht 2022



— STADT —
RÖDERMARK
Gemeinsam eins

Rechtliche Grundlage

Gemäß § 123a Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung hat die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Beteiligung:

Berufsakademie Rhein-Main GmbH

Gründung:	2002 als Berufsakademie Rhein-Main GmbH & Co KG und Berufsakademie Rhein-Main Verwaltungs GmbH 2003 Beginn Studienbetrieb 2008 Rechtsformwechsel zum 27.10.2008: Verschmelzung zur Berufsakademie Rhein-Main GmbH
Gegenstand des Unternehmens:	Förderung der Berufsausbildung; verwirklicht durch die Entwicklung sowie den Betrieb einer Berufsakademie in der Stadt Rödermark
Gesellschafter:	gezeichnetes Kapital:
Stadt Rödermark	29.850 € (85,29 %)
Kreis Offenbach	<u>5.150 €</u> (14,71 %)
Insgesamt	35.000 €
Aufsichtsrat:	bestehend aus sechs Mitgliedern:
- Herr Jörg Rotter	Bürgermeister der Stadt Rödermark Vorsitzender
- Frau Karin von der Lühe	Stadträtin der Stadt Rödermark Stellvertretende Vorsitzende
- Herr Hidir Karademir	Kreisbeigeordneter des Kreises Offenbach
- Herr Werner Popp	Stadtrat der Stadt Rödermark
- Frau Margot Süß	Kreisbeigeordnete des Kreises Offenbach
- Frau Mona Reusch	Stadträtin der Stadt Rödermark
Aufwand Gremien:	Der Aufsichtsrat erhielt im Jahr 2022 Vergütungen von insgesamt 270 €.
Geschäftsführung:	Bernd Albrecht
Bezüge Geschäftsführung:	Die Geschäftsführung verzichtet unter Berufung auf § 286 Abs. 4 HGB auf die Angabe der Bezüge.
Beteiligungen des Unternehmens:	keine

Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Die Berufsakademie Rhein-Main bietet regional und überregional ansässigen Unternehmen ein staatlich anerkanntes und akkreditiertes Studium in den folgenden Studiengängen an:

- Betriebswirtschaftslehre und Internationales Management (B. Sc.)
- Wirtschaftsinformatik (B. Sc.)
- Wirtschaftsingenieurwesen – Digital Engineering (B. Sc.)
- Angewandte Informatik (B.Sc.)

Sie unterstützt die Unternehmen bei der Ausbildung, Personalbeschaffung und Personalentwicklung und leistet so einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Rödermark und des Kreises Offenbach.

Kapitalzuführungen u. -entnahmen durch die Gemeinde:

keine seit dem Rechtsformwechsel 2008

Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft:

Keine

Kreditaufnahmen durch das Unternehmen:

2,8 Mio. € 2011 zum Aufbau des Akademiegebäudes in Rödermark, Am Schwimmbad 3 (Restschuld 31.12.2022: 2.018 TEUR)

Sicherheiten:

2,0 Mio. € Bürgschaft der Stadt Rödermark
0,8 Mio. € Buchgrundschulden

Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung

Gem. § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO gelten als wirtschaftliche Betätigung nicht Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung.

Aufgrund dieses Sachverhalts ist die Prüfung der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für die Berufsakademie als Bildungseinrichtung nicht erforderlich.

Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Mit 179 Studienbeginnern konnten für das Wintersemester 2022 eine Rekordzahl erreicht werden. Insgesamt wurden 2022 dreizehn neue Unternehmen für eine Kooperation mit der Berufsakademie Rhein-Main GmbH akquiriert. Im Geschäftsjahr 2022 waren im Durchschnitt 481 (Vorjahr 472) Studierende an der Berufsakademie immatrikuliert.

Studiengänge

Im Geschäftsjahr 2022 wurden folgende Studiengänge, jeweils mit der Regelstudiendauer von sechs Semestern, angeboten:

- **Studiengang Betriebswirtschaftslehre und Internationales Management (B.Sc.), mit den Fachrichtungen:**
 - Handel & Dienstleistungen
 - Banking & Finance
 - Spedition & Logistik
 - Hotel- & Gastronomiemanagement
 - Industrie
- **Studiengang Wirtschaftsinformatik (B. Sc.)**
- **Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Digital-Engineering (B. Sc.)**
- **Studiengang Angewandte Informatik (B.Sc.)**

Ertragslage des Unternehmens

Das Geschäftsjahr 2022 schloss mit einem Jahresüberschuss von 210 TEUR ab (Vorjahr: 323 TEUR). Die Umsatzerlöse lagen 2022 bei 2.296 TEUR (Vorjahr 2.236 TEUR).

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0279/23 AZ: Datum: 06.11.2023 Verfasser Morian
Neuwahl/Wiederwahl der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Rödermark I (Ober-Roden)	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
13.11.2023	Magistrat
23.11.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
05.12.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die Amtszeit des stellvertretenden Schiedsmannes Nobert Wagner ist am 07.11.2023 abgelaufen. Der Direktor des Amtsgerichts Langen bat mit Schreiben vom 26.10.2023 (Posteingang am 02.11.2023) um Neu- bzw. Wiederwahl. Bis zum Amtsantritt der gewählten Person bleibt der bisherige Schiedsperson gemäß § 4 Abs. 1 HSchAG im Amt.

Gem. § 4 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Schiedsamtsgesetz erfolgt die Wahl der Schiedsfrauen und Schiedsmänner durch die Stadtverordnetenversammlung. Schiedsfrauen und Schiedsmänner werden für 5 Jahre von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten gewählt.

Der bisherige Amtsinhaber Herr Nobert Wagner steht, gemäß seiner Erklärung, für eine weitere Amtszeit zur Verfügung.

Ebenso wurden die Bürger und Bürgerinnen aus Ober-Roden durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 3 Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG) im Neuen Heimatblatt Rödermark (45. KW) zur Abgabe einer Bewerbung bis zum 20.11.2023 aufgefordert.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt _____

zur stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk I (Ober-Roden).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Gremien-Büro	Vorlage-Nr: VO/0291/23 AZ: Datum: 08.11.2023 Verfasser Tä
Bildung von Kommissionen für die Legislaturperiode 2021-2026, hier: Wahl von sachkundigen Bürgern für die Kommission "Internationale Partnerschaften"	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
13.11.2023	Magistrat
23.11.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
05.12.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

In der Sitzung des Magistrates am 14.06.2021 wurde festgelegt, die folgenden Kommissionen zu bilden:

1. Kommission Leitbild und Stadtentwicklung
2. Kommission Internationale Partnerschaften
3. Brandschutzkommission

Die Kommissionen unterstehen gemäß § 72 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) dem Magistrat und bestehen aus dem Bürgermeister, weiteren Mitgliedern des Magistrates, Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und aus sachkundigen Bürger/innen.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie die sachkundigen Bürger/innen sind durch die Stadtverordnetenversammlung zu wählen.

Die sachkundigen Bürger/innen sollen auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommissionen besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen gewählt werden.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.09.2021 wurde als sachkundige Bürgerin in die Kommission „Internationale Partnerschaften“ Frau Sylvia Baumer für die städtepartnerschaftliche Verbindung mit Saalfelden gewählt. Bedingt durch das Ausscheiden von Frau Baumer aus der Kommission hat sich Herr Francisco Hitzel als Pate für die Partnerstadt Saalfelden zur Verfügung gestellt. Daher wird vorgeschlagen, Herrn Hitzel als Nachrücker zu wählen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird um Vornahme der Wahl gebeten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt zum Mitglied der Kommission „Internationale Partnerschaften“ als sachkundigen Bürger für die städtepartnerschaftliche Verbindung mit Saalfelden:

Francisco Hitzel

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0272/23 AZ: Datum: 02.11.2023 Verfasser Morian
Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rödermark - 17. Änderung -	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
06.11.2023	Magistrat
23.11.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
05.12.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Mit dieser Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung eine Änderung und Aktualisierung der Hauptsatzung in einem Punkt vorgeschlagen.

1) Aktualisierung des § 7 Abs 5 der Hauptsatzung

Die Anpassung des § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung ist durch die Verkündung des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 6.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176 vom 6.7.2023) erforderlich geworden, da das förmliche Beteiligungsverfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen auf ein digitales Verfahren umgestellt wurde.

Konkret wird das digitale Beteiligungsverfahren als rechtlich verbindliches Regelverfahren für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie für die Beteiligung der Behörden eingeführt, während eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, z. B. durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung, nur noch ergänzend erfolgen soll.

Vor diesem Hintergrund soll auf Anraten des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) die Formulierung in § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an den nun geltenden Gesetzeswortlaut angepasst werden. Im Einzelnen bedeutet dies, dass nun in der öffentlichen Bekanntmachung zur Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Internetseite oder die Internetadresse, unter der die Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie die Angabe welche Arten umweltbezogene Information verfügbar sind, angegeben werden sollen. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB ist in der Bekanntmachung auch darauf hinzuweisen, dass die Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten im

Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen. Hier sieht die Geschäftsstelle des HSGB nicht die Erforderlichkeit, die alternative Zugangsmöglichkeit in der Hauptsatzung festzulegen. Vielmehr kann dies flexibel gehandhabt werden. Wichtig ist aber, dass gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB in der öffentlichen förmlichen Bekanntmachung ein entsprechender Hinweis erfolgt.

Soweit nach § 3 Abs. 2 BauGB a.F. die Bekanntmachung mindestens eine Woche vor der Auslegung zu erfolgen hatte, schreibt § 3 Abs. 2 BauGB n.F. nun nur noch vor, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Veröffentlichungsfrist zu erfolgen hat.

Weiterhin weist die Geschäftsstelle des HSGB darauf hin, dass es bei der in § 7 Abs. 1 enthaltenen Regelung, wonach die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite im Bauleitplanverfahren nicht besteht, bleibt. Die neue gesetzliche Regelung bedeutet zwar, dass die Auslegung der für das Bauleitplanverfahren relevanten Unterlagen nun durch die Einstellung der Unterlagen in das Internet ersetzt wurde, die Bekanntmachung, mit der auf die Beteiligung der Öffentlichkeit hingewiesen wird, aber weiterhin durch Abdruck in einer Zeitung oder im Amtsblatt zu erfolgen hat. Dies resultiert aus der Überlegung, dass § 3 Abs. 2 BauGB nach wie vor regelt, dass eine ortsübliche Bekanntmachung zu erfolgen hat und der Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich in das Internet einzustellen ist. Hieraus ist nach Auffassung der Geschäftsstelle des HSGB zu schließen, dass eine ausschließliche Internetbekanntmachung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB nach wie vor nicht gewollt ist. Um das Bauleitplanverfahren rechtssicher betreiben zu können, sollte damit die nach § 3 Abs. 2b BauGB erforderliche Bekanntmachung nach wie vor in der Zeitung bzw. im Amtsblatt erfolgen.

Hinweis: Für Bauleitplanverfahren, die schon vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung förmlich eingeleitet wurden, gilt die Überleitungsvorschrift des § 233 BauGB, wonach das Verfahren nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen wird. Soweit mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften des (neuen) Gesetzes durchgeführt werden.

Die Änderung des § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung erfordert nach § 6 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rödermark – 17. Änderung – wird gemäß dem beigefügten Entwurf beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlage

- Entwurf der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung – 17. Änderung

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ folgende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rödermark

17. Änderung

beschlossen.

Artikel I

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (5) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Hauptsatzung der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

§ 1 Abs. 1 und 2

§ 2 Abs. 1 bis 5

§ 3

§ 4 Abs. 1 und 2

§ 5 Abs. 1 bis 4

§ 6 Abs. 1 bis 4

§ 6 a

§ 7 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 7

§ 8

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark,

Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Steuerverwaltung	Vorlage-Nr: VO/0276/23 AZ: Datum: 06.11.2023 Verfasser Rodomski, Torsten
Satzungsänderung Vergnügungs- und Spielapparatesteuer	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
13.11.2023	Magistrat
23.11.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
05.12.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Urteilsbegründung vom 24.05.2023 (Az.: 9 CN 1.22) ausgeführt, dass ein generelles Betretungsrecht einer Stadtverwaltung zur Nachprüfung von Steuererklärungen rechtswidrig ist.

Nach den aktuellen Satzungsbestimmungen ist die Stadtverwaltung Rödermark berechtigt, „jederzeit“ zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen nach dieser Satzung die Geschäftsräume des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen sowie Kopien davon anzufordern. Das Betreten der Räume und die Vornahme der Besichtigung und Prüfung ist demnach nur in Zeiten statthaft, zu denen die Räume normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen. Das Fehlen dieser zeitlichen Begrenzung der Betretungsbefugnis macht das satzungsrechtlich geregelte Betretungsrecht nach den Ausführungen des BVerwG unwirksam.

Um die Unwirksamkeit des Betretungsrechtes zu vermeiden, hat die Steuerverwaltung die beiden Satzungen der Stadt Rödermark entsprechend in ihrer Formulierung geändert und das Wort „jederzeit“ durch den Passus „zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten“ ersetzt.

Die Stadtverordneten werden ersucht, dem in der Anlage beigefügten Entwurf der Änderungssatzungen über die Erhebung einer Vergnügungs- und Spielapparatesteuer im Gebiet der Stadt Rödermark zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzungen über die Erhebung einer Vergnügungs- und Spielapparatesteuer im Gebiet der Stadt Rödermark gemäß den vorgelegten Entwürfen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

I. Entwurf Spielapparatesatzung

II. Entwurf Vergnügungssteuersatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Aufwandssteuer
auf Spielapparate im Gebiet
der Stadt Rödermark**

2. Änderung

Artikel I

Der Satzungstitel wird wie folgt geändert:

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rödermark.

§ 9 erhält die folgende Fassung:

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Rödermark - Steueramt - ist berechtigt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten, zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuerstatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, insbesondere die nach § 8 Abs. 4, die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen sowie den Fiskaldatenspeicher auszulesen.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Satzung über die Erhebung einer Aufwandssteuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

§ 1	§ 6
§ 2	§ 7
§ 3	§ 8 Abs. 1 bis 4
§ 4 Abs. 1 und 2	§ 10
§ 5 Abs. 1 bis 7	§ 11

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark,

Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
im Gebiet der Stadt Rödermark
(Vergnügungssteuersatzung)**

1. Änderung

Artikel I

§ 10 erhält die folgende Fassung:

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Rödermark - Steueramt - ist berechtigt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten, zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuerstatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, insbesondere die nach § 8 Abs. 4, die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen sowie den Fiskaldatenspeicher auszulesen.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Satzung über die Erhebung einer Aufwandssteuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

§ 1	§ 7
§ 2	§ 8 Abs. 1 bis 3
§ 3 Abs. 1 bis 3	§ 9 Abs. 1 und 2
§ 4 Abs. 1 bis 4	§ 11
§ 5	§ 12
§ 6 Abs. 1 und 2	

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark,

Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Öffentl. Sicherheit und Ordnung	Vorlage-Nr: VO/0282/23 AZ: Datum: 07.11.2023 Verfasser Gruber, Tanja
Neufassung der Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
13.11.2023	Magistrat
22.11.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
23.11.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
05.12.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Für die Dauer der Brut- und Setzzeit besteht für das Stadtgebiet Rödermark seit dem Jahr 2014 eine Leinenpflicht.

In der gültigen Fassung und der dazugehörigen Anlage konnte die aktuelle Karte zu den benannten Leinenpflichtbereichen entnommen werden. Neben landwirtschaftlichen Flächen waren auch Waldbereiche als Sperrfläche benannt. Laut den gängigen Definitionen und auch laut Aussage des HSGB ist die Flur die offene / freie (Kultur-) Landschaft **außerhalb des Waldes** und außerhalb von Siedlungen, sodass eine Ausweitung der Leinenpflicht auf den Wald rechtswidrig ist.

Die in der aktuell gültigen Karte ausgewiesenen Leinenpflichtbereiche waren sehr unübersichtlich und in der Folge nicht nachvollziehbar.

Dies führte im Ergebnis dazu, dass sich für Hundehalter, Ordnungs- als auch Polizeibehörde die Umsetzung als auch Kontrolle sehr problematisch gestaltete.

Des Weiteren ist die bisherige Rechtsgrundlage der gültigen Satzung, das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, nun Außerkraft getreten. Seit dem 25.05.2023 gibt es ein Hessisches Naturschutzgesetz. Somit muss die Rechtsgrundlage geändert werden. Eine Neufassung der Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit erscheint sinnvoll.

Die Satzung, insbesondere auch die Anlagen waren daher zu überarbeiten. Die Überarbeitung erfolgte unter der Beratung abgesandter Personen aus den örtlichen Jagdrevieren und Landwirtschaftsbetrieben, wie auch dem Naturschutzbund Rödermark. Zu dem gemeinsam erarbeiteten Entwurf liegen schriftliche - positive - Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, des Bunds für Umwelt und Naturschutz, des Hessischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz, sowie des HSGB vor.

Eine kleine Ausnahme ist das Naturschutzgebiet in Ober-Roden (Richtung Rodgau – nahe Landwirt Gaubatz). Dieses wurde auf der Karte und der Wegeliste ausgelassen. In diesem kleinen Bereich müssen die Hunde auch angeleint werden. Zusätzlich werden in diesem Bereich auch Schilder (Hunde sind anzuleinen) aufgestellt.

Die angrenzenden Felder und Wiesen sind von der Leinenbefreiung nicht betroffen. Hier bestehen weiterhin Leinenpflicht bzw. Betretungsverbot.

Das Betretungsverbot ergibt sich aus § 11 des Hess. Feld- und Forstgesetzes. Hiernach handelt ordnungswidrig, wer unbefugt einen Acker, eine Schonung oder einen Pflanzgarten betritt.

Für örtlichen Kontrollen durch den Feldschutz, das Ordnungsamt oder gar die Polizei kann ein Betreten des Hundes der angrenzenden Felder und Wiesen von 2m als Toleranzgrenze akzeptiert werden. Alles Weitere wird geahndet.

Der Freilauf ist zwingend auf die asphaltierten und geschotterten Wege begrenzt.

Die vorgeschlagene Neufassung der Satzung wurde auch bereits beim Runden Tisch „Landschaftspflege, Umwelt und Naturschutz“ am 18.10.23 vorgestellt und von den Anwesenden als sinnvoll und umsetzbar bewertet.

Insbesondere sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst und der § 2 - Bereiche – mit der neuen Leinenpflichtkarte und der dazugehörigen Wegeliste mit Flurbezeichnung geändert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit gemäß dem beigefügten Entwurf mit Anlagen.

Im Gemarkungsgebiet Rödermark sollen in der städtischen Flur die asphaltierten und geschotterten Wege laut beigefügtem Plan und anhängender Wegeliste (mit Flurbezeichnung) während der Brut- und Setzzeit (vom 01.03. bis 15.06.) von der Leinenpflicht befreit werden. Die Hunde sollen nur auf diesen Wegen frei laufengelassen werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Entwurf der Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit

Entwurf Anlage - Flurbezeichnungen zur Satzung über Leinenpflicht

Entwurf Anlage - Karte zur Satzung über Leinenpflicht (wird nachgereicht)

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und des § 19 Abs. 5 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) in der Fassung vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am _____ die folgende

Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Setz- und Brutzeit

beschlossen.

§ 1 – Verpflichtung

- (1) Aufgrund des § 19 Abs. 5 Hessisches Naturschutzgesetz (Verhalten in Natur und Landschaft, Naturerlebnisräume) wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der in § 3 bestimmten Zeit Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.
- (2) Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 5 Meter.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 richtet sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 2 – Bereiche - Ausnahmen

Die Anleinplicht besteht nicht auf asphaltierten und geschotterten Feld- und Wirtschaftswegen der Feld- und Flurgemarkung Rödermark. Die Hunde dürfen nur auf diesen Wegen frei laufengelassen werden und nur dann, wenn Sie unter stetiger Aufsicht sowie jederzeit abrufbar sind.

Die angrenzenden Felder, Äcker, Wiesen und Flure sind von der Leinenbefreiung nicht betroffen. Hier besteht weiterhin Leinenpflicht bzw. Betretungsverbot.

Die von der Leinenpflicht befreiten asphaltierten und geschotterten Wege sind im Anhang dieser Satzung kartografisch dargestellt und mit Ihrer Flurbezeichnung aufgeführt. Die anliegende Karte und die Wegeliste im Anhang sind Bestandteil der Satzung.

§ 3 – Zeitraum

Die Anleinplicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis 15. Juni jeden Jahres.

§ 4 – Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensttiere von Behörden und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen eines offiziellen Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

§ 5 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 12 b HeNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 die Höchstlänge der Leine von 5 m überschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 63 Abs. 2 Satz 2 HeNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 63 Abs. 3 Satz 2 HeNatG der Magistrat der Stadt Rödermark.

§ 6 – Inkrafttreten

Die vorstehende Satzungsänderung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Setz- und Brutzeit in der Fassung vom 19.02.2024 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den

Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Anlage zum § 2 der Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit

Keine Leinenpflicht auf folgenden asphaltierten bzw. geschotterten Feld- und Wirtschaftswegen der Feld- und Flurgemarkung Rödermark:

Urberach / Bulau / Messenhausen

- Über der Hatterwiese,
- Zur Walstatt,
- Vor dem Herrmannsbruch,
- Im Pfeiffersahl,
- Auf dem grauen Feld,
- In der Heeg (Richt. Offenthal),
- Bulauweg,
- Am grauen Feld,
- Hinter dem Teichgraben,
- Am Weiher,
- Auf der Quellwiese,
- Vor der Tränk,
- Offenthaler Weg,
- Am neuen Rad,
- Das neue Rad,
- Das hintere graue Feld,
- In der Heeg,
- Hinter der Steinkaute,
- Vor dem Kahlenborn,
- Bei dem Kahlenborn,
- Die tiefen Betten,
- Vorm Schwarzacker,
- Am Herrngraben,
- In der Körrlache,
- Ameisenheckenweg,
- Der Ameisenheckenweg,
- Bergweg (Feldbereich),
- An der Stinkkaute,
- Römerstraße (bis Waldrand),
- Schömbssstraße,
- Am Leisebühl,
- Am Schwimmbad,
- Die Oberwiese rechts der Bach,
- Oberwiesenweg,
- Die Röderwiesen,
- Zwischen der Oberwiese und dem Urberacher Weg,
- Die Dailwiese,
- Hallhüttenweg (Feldbereich),
- Heiligtenweg,
- In der alten Seewiese,
- Im Seewald,
- Über dem Entenweiher,
- In der Walstatt,
- An den Rennwiesen,
- Erich-Kästner-Straße,
- Über der Hatterwiese,
- Über der Walstatt,
- In den langen Äckern auf den Judengarten,
- Rödermarkring,
- Eichenweg

Ober-Roden

- Oberwiesenweg,
- Die Oberwiese rechts der Bach,
- Die Lengertenwiese,
- Heiligtenweg,
- Zwischen dem Heiligtenweg und der Oberwiese,
- Rödermarkring,
- Zwischen der Oberwiese und dem Urberacher Weg,
- In der alten Seewiese,
- Im Strangenweg,
- Im Wäldchen,
- Waldackerweg,
- Der mittlere Berngrund,
- Jügesheimer Weg,

- Karnweg,
 - Am Kühnhof,
 - Am Jügesheimer Weg
beim Pfarracker,
 - Der untere Rollwald,
 - Neben dem Kühnhof,
 - Links am Niederröder Pfad,
 - Die Nonnenäcker,
 - Neben dem Steckengarten,
 - Die Windlache,
- Birkenweg,
 - Auf Stockheim,
 - Bei Stockheim,
 - Im Schnabelsee am Haspel,
 - Bruchweg,
 - Die Motzenbrücher Wiese,
 - Die Morasthecke
 - Zwischen der Frankfurter Straße
und der Kohlwaldswiese

Waldacker

Der mittlere Berngrund,
Waldackerweg, Rödermarkring,
In den sieben Morgen,
Jügesheimer Weg,
Zwischen den vier Morgen und dem Fuchspfad

Ausnahme:

Ausgenommen von der Leinenpflicht-Befreiung auf asphaltierten und geschotterten Wegen sind folgende Feld- und Wirtschaftswege in Ober-Roden (Naturschutzgebiet):

- Der Haspel,
- Auf der Ringsheide,
- Auf den Bruchäckern,
- Am Steckengarten
- Neben dem Bruchgarten
- Die Eichwiese
- Die Bruchwiese rechts der Bahn

Hinweis:

Für die benannten Feld- und Wirtschaftswegen ist immer nur der asphaltierte bzw. geschotterte Bereich von der Leinenpflicht befreit. Sobald der Weg in einen Sand- oder Wiesenweg übergeht, muss der Hund angeleint werden.

Die angrenzenden Felder, Äcker, Wiesen und Flure sind von der Leinenbefreiung nicht betroffen. Hier besteht weiterhin Leinenpflicht bzw. Betretungsverbot.

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Stadtplanung	Vorlage-Nr: VO/0286/23 AZ: I/6/1 611-00 Datum: 07.11.2023 Verfasser Joh
Zisternensatzung der Stadt Rödermark	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
13.11.2023	Magistrat
22.11.2023	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
23.11.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
05.12.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Niederschlagswasser soll gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, sofern dem keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen. Um dies gewährleisten zu können, wurde vom Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) die Möglichkeit aufgezeigt, die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen bei dem Bau von neuen Gebäuden und Gebäudeteilen, verpflichtend einzuführen. Am 31. Juli 2023 wurde daher erstmals eine Muster-Zisternensatzung vom Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) veröffentlicht. Die Entscheidung, ob eine Kommune eine Zisternensatzung erlässt, liegt gem. § 37 Abs. 4 S.2 Hessisches Wassergesetz (HWG) grundsätzlich in deren Ermessen.

Zur Verwirklichung des Ziels der Schonung des Wasserhaushaltes sowie der Entlastung von Abwasseranlagen (durch die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen) wird seitens der Verwaltung der Beschluss einer Zisternensatzung für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Rödermark vorgeschlagen. Dem Entwurf der Satzung wurde der Text der Mustersatzung zugrunde gelegt.

Hauptbestandteil der Satzung ist die Pflicht zur Herstellung einer Niederschlagswassernutzungsanlage zur Verwendung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung sowie zur Toilettenspülung und Textilwäsche. Die Herstellungspflicht betrifft ausschließlich Neubauten von Gebäuden oder Gebäudeteilen mit einer Auffangfläche von mindestens 50,0 m², Bestandsgebäude sind davon ausgenommen. Die Herstellung der Niederschlagswassernutzungsanlage stellt insofern den Ausgleich für eine neu vorgenommene Bodenversiegelung dar.

Die Herstellungspflicht einer Anlage zur Verwendung des Niederschlagswassers zur Toilettenspülung oder Textilwäsche entfällt, sofern im neu errichteten Gebäude oder

Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist. Es ist zudem vorgesehen, dass der Magistrat eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen kann, wenn die Herstellung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder aus anderen Gründen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist.

Beschlussvorschlag:

Mit den Inhalten des Entwurfs der „Zisternensatzung der Stadt Rödermark“ besteht Einverständnis.

Die „Zisternensatzung der Stadt Rödermark“ gemäß Anlage wird beschlossen.

Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Anlage 1 Entwurf Satzung

Anlage 2 Matrix

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am _____ die folgende

Zisternensatzung der Stadt Rödermark

beschlossen:

§ 1 Ziele der Satzung

Ziel dieser Satzung ist die Schonung des Wasserhaushaltes und die Entlastung von Abwasseranlagen durch die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rödermark. Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Niederschlagswassernutzungsanlage

Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist eine Anlage zur Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage besteht mindestens aus

1. Anlagenbestandteilen zur Sammlung des Niederschlagswassers: Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Notüberlauf mit Anschluss an Versickerungsanlage, sofern dies nicht möglich ist, an die Kanalisation,
2. Anlagenbestandteilen zur Gartenbewässerung bzw. der Bewässerung von Grünanlagen: Verbrauchs-/ Zapfstellen und
3. Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung und zur Textilwäsche: Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser, Betriebswasserpumpe und Betriebswasserleitungen.

(2) Zisterne

Eine Zisterne ist ein fest installierter Behälter, der zur Speicherung von Niederschlagswasser dient. Zisternen werden in der Regel als Erd- oder Kellertanks errichtet, um aus hygienischen Gründen eine kühle und dunkle Lagerung des Wassers zu gewährleisten.

(3) Auffangfläche

Die Auffangfläche ist die Dachfläche als senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt. Flächen mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.

(4) Betriebswasser

Betriebswasser (umgangssprachlich: Brauchwasser) ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität erfordert. Die Anforderungen an die Qualität des Betriebswassers werden durch die jeweilige Anwendung bestimmt.

§ 4 Herstellungspflicht

- (1) Im Gebiet der Stadt Rödermark hat jede Verpflichtete und jeder Verpflichtete (Bauherrschaft) bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu errichten, sofern ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von mehr als 50¹ m² errichtet wird. Die Pflicht zur Herstellung bezieht sich ausschließlich auf den neu angebauten Teil der baulichen Anlage und nicht auf das bisherige Bestandsgebäude.
- (2) Die Anzeigepflicht bei Nutzung des Betriebswassers im Haushalt gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist zu beachten. Des Weiteren sind die besonderen Anforderungen an Nichttrinkwasseranlagen nach der TrinkwV zu beachten.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist.
- (2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt Rödermark eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn die Herstellung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder aus anderen Gründen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Bemessungsvorschriften

Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 40 Liter pro m² angeschlossene Auffangfläche im Sinne von § 3 Abs. 3.

§ 7 Bau und Unterhaltung

- (1) Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 4 Abs. 1 der Herstellungspflicht nicht nachkommt,
 - b. das in § 6 festgelegte Mindestvolumen unterschreitet,
 - c. § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
 - d. der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Rödermark.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den

Jörg Rotter
Bürgermeister

Muster-Zisternensatzung des HSGB	Entwurf	Bemerkungen/Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen
Zisternensatzung der Stadt / Gemeinde	Zisternensatzung der Stadt Rödermark	
<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt ... / Gemeindevertretung der Gemeinde ... in ihrer Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am [REDACTED] die folgende Satzung beschlossen:</p>	
§ 1 Ziele der Satzung		
Ziel dieser Satzung ist die Schonung des Wasserhaushaltes und die Entlastung von Abwasseranlagen durch die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen.	Ziel dieser Satzung ist die Schonung des Wasserhaushaltes und die Entlastung von Abwasseranlagen durch die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen.	Vgl. § 37 Abs. 4 HWG

§2 Geltungsbereich		
<p>Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt ... / Gemeinde... (oder in einem bestimmten Gebiet der Stadt ... / Gemeinde...). Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rödermark. Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>Die Regelung in § 2 Satz 2 der Mustersatzung soll verhindern, dass mit einer Satzung nach § 37 Abs. 4 HWG automatisch – nach dem Grundsatz der überlagernden Rechtsnormen – entgegenstehende (hier von abweichende) Regelungen in Bebauungsplänen „aufgehoben“ werden, die vor Erlass der Zisternensatzung in Kraft getreten sind.</p>
§3 Begriffsbestimmungen		
<p>(1) Niederschlagswassernutzungsanlage Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist eine Anlage zur Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage besteht mindestens aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagenbestandteilen zur Sammlung des Niederschlagswassers: Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Notüberlauf mit Anschluss an Versickerungsanlage (<i>/ Kanalisation</i>), 2. Anlagenbestandteilen zur Gartenbewässerung bzw. der Bewässerung von Grünanlagen: Verbrauchs-/ Zapfstellen <i>und</i> 3. Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toiletenspülung und zur Textilwäsche: Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser, Betriebswasserpumpe und Betriebswasserleitungen. 	<p>(1) Niederschlagswassernutzungsanlage Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist eine Anlage zur Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage besteht mindestens aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagenbestandteilen zur Sammlung des Niederschlagswassers: Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Notüberlauf mit Anschluss an Versickerungsanlage, sofern dies nicht möglich ist, ein Anschluss an die Kanalisation, 2. Anlagenbestandteilen zur Gartenbewässerung bzw. der Bewässerung von Grünanlagen: Verbrauchs-/ Zapfstellen und 3. Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toiletenspülung und zur Textilwäsche: Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser, Betriebswasserpumpe und Betriebswasserleitungen. 	

<p>(2) Zisterne Eine Zisterne ist ein fest installierter Behälter, der zur Speicherung von Niederschlagswasser dient. Zisternen werden in der Regel als Erd- oder Kellertanks errichtet, um aus hygienischen Gründen eine kühle und dunkle Lagerung des Wassers zu gewährleisten.</p>	<p>(2) Zisterne Eine Zisterne ist ein fest installierter Behälter, der zur Speicherung von Niederschlagswasser dient. Zisternen werden in der Regel als Erd- oder Kellertanks errichtet, um aus hygienischen Gründen eine kühle und dunkle Lagerung des Wassers zu gewährleisten.</p>	
<p>(3) Auffangfläche Die Auffangfläche ist die Dachfläche als senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt. Flächen mit einer vegetationsfähigen Substrataufgabe von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.</p>	<p>(3) Auffangfläche Die Auffangfläche ist die Dachfläche als senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt. Flächen mit einer vegetationsfähigen Substrataufgabe von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.</p>	
<p>(4) Betriebswasser Betriebswasser (umgangssprachlich: Brauchwasser) ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität erfordert. Die Anforderungen an die Qualität des Betriebswassers werden durch die jeweilige Anwendung bestimmt</p>	<p>(4) Betriebswasser Betriebswasser (umgangssprachlich: Brauchwasser) ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität erfordert. Die Anforderungen an die Qualität des Betriebswassers werden durch die jeweilige Anwendung bestimmt</p>	

<p>§ 4 Herstellungspflicht</p>		
<p>(1) Im Gebiet der Stadt .../ Gemeinde ... (oder in einem bestimmten Gebiet der Stadt .../ Gemeinde...) hat jede Verpflichtete und jeder Verpflichtete (Bauherrschaft) bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu errichten, sofern ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von <i>mehr als 50 m²</i> errichtet wird.</p>	<p>(1) Im Gebiet der Stadt Rödermark hat jede Verpflichtete und jeder Verpflichtete (Bauherrschaft) bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu errichten, sofern ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von mehr als 50 m² errichtet wird. <i>Die Pflicht zur Herstellung bezieht sich ausschließlich auf den neu angebauten Teil der baulichen Anlage und nicht auf das bisherige Bestandsgebäude.</i></p>	<p>§ 4 der Mustersatzung enthält das Kernstück der Satzung, nämlich die Verpflichtung bei der Ausführung eines Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage zu errichten. Bestandsbauten werden von dieser Verpflichtung nicht berührt, es sei denn, dass an Bestandsbauten ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von mehr als 50 m² angebaut wird. Auch in diesem Fall bezieht sich die Pflicht zur Herstellung ausschließlich auf den neu angebauten Teil der baulichen Anlage und nicht auf das bisherige Bestandsgebäude.</p>
<p>(2) Die Anzeigepflicht bei Nutzung des Betriebswassers im Haushalt gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist zu beachten. Des Weiteren sind die besonderen Anforderungen an Nichttrinkwasseranlagen nach der TrinkwV zu beachten.</p>	<p>(2) Die Anzeigepflicht bei Nutzung des Betriebswassers im Haushalt gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist zu beachten. Des Weiteren sind die besonderen Anforderungen an Nichttrinkwasseranlagen nach der TrinkwV zu beachten.</p>	<p>(dient nur zur Information)</p>
<p>§ 5 Aufnahmen und Befreiungen</p>		
<p><i>(1) Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist.</i></p>	<p>(1) Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist.</p>	<p>Kein gesonderter Antrag wird benötigt für diese Ausnahme!</p>

<p>(2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt ... / der Gemeindevorstand der Gemeinde ... eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn die Herstellung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder aus anderen Gründen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.</p>	<p>(2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt Rödermark eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn die Herstellung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder aus anderen Gründen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.</p>	<p>Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ist diese zu begründen (§ 39 HVwVfG).</p>
<p>§ 6 Bemessungsvorschriften</p>		
<p>Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt <i>40 Liter pro m²</i> angeschlossene Aufangfläche im Sinne von § 4 Abs. 1.</p>	<p>Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 40 Liter pro m² angeschlossene Aufangfläche im Sinne von § 3 Abs. 3</p>	<p>Wir erachten den Verweis zu § 3 Abs. 3 als passender als den zu § 4 Abs. 1</p>
<p>§ 7 Bau und Unterhaltung</p>		
<p>(1) Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>	<p>(1) Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>	
<p>(2) Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist ordnungsgemäß zu unterhalten.</p>	<p>(2) Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist ordnungsgemäß zu unterhalten.</p>	

§ 8 Ordnungswidrigkeiten		
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a. entgegen § 4 Abs. 1 der Herstellungspflicht nicht nachkommt,</p> <p>b. das in § 6 festgelegte Mindestvolumen unterschreitet,</p> <p>c. § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt oder</p> <p>d. der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.</p>	<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a. entgegen § 4 Abs. 1 der Herstellungspflicht nicht nachkommt,</p> <p>b. das in § 6 festgelegte Mindestvolumen unterschreitet,</p> <p>c. § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt oder</p> <p>d. der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.</p>	
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu geahndet werden.</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.</p>	<p>Vgl. § 5 Abs.2 S.1 HGO</p> <p>Die Höhe der Geldbuße kann die Gemeinde innerhalb des durch § 17 OWiG gesetzlich vorgegebenen Rahmens frei wählen. Wird keine Höhe in der Satzung festgeschrieben, beträgt diese gem. § 17 Abs.1 OWiG mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.</p> <p>Bei fahrlässigen Handeln nur die Hälfte an Geldbuße.</p>
<p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p>	<p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p>	

<p>(4) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt ... / der Gemeindevorstand der Gemeinde ...</p>	<p>(4) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Rödermark.</p>	<p>§ 36 Abs.1 S.1 OWiG i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 2 HGO</p>
<p>§ 9 Inkrafttreten</p>		
<p>Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Eigenbetrieb KBR - Abwasser	Vorlage-Nr: VO/0283/23 AZ: KBR Datum: 07.11.2023 Verfasser Schallmayer, Martin
Ermittlung der Abwassergebühren für die Jahre 2024 bis 2026, getrennt nach Schmutzwasser- und Niederschlagswassereinleitung	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
15.11.2023	Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark"
20.11.2023	Magistrat
23.11.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
05.12.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt:

Die kommissarische Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark“ beauftragte die Firma Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Mainz, mit der Ermittlung der kostendeckenden Abwassergebühren für die Jahre 2024 bis 2026, getrennt nach einer Gebühr für die Schmutzwasser- und einer Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung.

Die Abwassergebührentrennung nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung basiert unter anderem auf den Verteilungsschlüsseln des Gutachtens der Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH, Aachen.

Die Abwassergebührenkalkulation erfolgte nach den Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG). Das hessische Gesetz über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 sieht vor, dass die Erträge aus der Auflösung von Anliegerbeiträgen ab 2014 kosten- und somit gebührenmindernd anzusetzen sind. Außerdem sind Kostenüberdeckungen aus abgeschlossenen Gebührenzeiträumen in den folgenden fünf Jahren auszugleichen. Kostenunterdeckungen können berücksichtigt werden.

Aus den letzten abgeschlossenen Kalkulationszeiträumen ergeben sich folgende Überdeckungen getrennt nach Schmutzwassereinleitung in Höhe von TEUR 36 und Niederschlagswassereinleitung in Höhe von TEUR 478.

Die Neukalkulation für die Jahre 2024-2026 ergab folgende kostendeckende Benutzungsgebühren:

	Schmutzwassergebühr EUR/m ³	Niederschlagswassergebühr EUR/m ²
Aktuelle Gebühr	2,38	0,38
2024-2026 Durchschnittsgebühr ohne Ausgleich von Über- und Unterdeckungen der Vorjahre	2,94	0,49
2024-2026 Durchschnittsgebühr mit Ausgleich von Über- und Unterdeckungen der Vorjahre	2,93	0,42

Da gemäß § 10 KAG zum Ende des Kalkulationszeitraumes festgestellte Überdeckungen zwingend innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen sind, ist für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 eine kostendeckende Schmutzwassergebühr von EUR 2,93 je m³ und eine Niederschlagswassergebühr von EUR 0,42 je m² (Durchschnittsgebühr) zu erheben. Kostenunterdeckungen können innerhalb der folgenden fünf Jahre Berücksichtigung finden, ein Zwang besteht aber nicht. Die Betriebsleitung schlägt vor, die Schmutzwassergebühr auf EUR 2,93/m³ und die Niederschlagswassergebühr auf EUR 0,42/m² zu ändern und die Entwässerungssatzung entsprechend anzupassen.

In der Neukalkulation wurden die Kostensteigerungen im Energiesektor, die Lohnkosten- und die allgemeine Kostensteigerung berücksichtigt.

Ein 4 Personen Standardhaushalt mit einem Verbrauch von ca. 186 m³/a wird mit der neuen Gebühr ein Mehraufwand von ca. 102,30 € pro Jahr haben.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Abwassergebühr für die Jahre 2024 bis 2026 auf EUR 2,93 je m³ für die Schmutzwassereinleitung und auf EUR 0,42 je m² für die Niederschlagswassereinleitung zu ändern. Der beigefügte Entwurf der Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Rödermark – 4. Änderung – wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Die Auswirkungen wurden in der Wirtschaftsplanung entsprechend berücksichtigt.

Anlagen

Entwurf der Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Rödermark –
4. Änderung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in der Sitzung am _____ folgende

Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)

4. Änderung

beschlossen:

Artikel I

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,42 EUR** jährlich erhoben.

§ 26 erhält die folgende Fassung:

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch **2,93 EUR**.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben -bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch **2,93 EUR** bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$\frac{0,5 \times \text{festgestellter CSB} + 0,5}{600}$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Entwässerungssatzung werden nicht geändert:

§ 1	§ 20 Abs. 1 und 2
§ 2	§ 21
§ 3 Abs. 1 – 4	§ 22 Abs. 1 – 4
§ 4 Abs. 1 – 4	§ 23 Abs. 1 und 2
§ 5 Abs. 1 – 3	§ 24 Abs. 2 – 6
§ 6 Abs. 1 – 5	§ 25 Abs. 1 – 3
§ 7 Abs. 1 – 6	§ 27 Abs. 1 – 6
§ 8 Abs. 1 – 8	§ 28
§ 9 Abs. 1 – 7	§ 29 Abs. 1 und 2
§ 10 Abs. 1 – 3	§ 30 Abs. 1 und 2
§ 11 Abs. 1 – 3	§ 30 a
§ 12 Abs. 1 – 6	§ 31
§ 13	§ 32 Abs. 1 und 2
§ 14 Abs. 1 – 4	§ 33 Abs. 1 – 3
§ 15 Abs. 1 – 3	§ 34
§ 16	§ 35
§ 17 Abs. 1 und 2	§ 36 Abs. 1 – 3
§ 18	§ 37
§ 19 Abs. 1 – 4	

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Eigenbetrieb KBR - Abfall	Vorlage-Nr: VO/0284/23 AZ: KBR Datum: 07.11.2023 Verfasser Kroneisen, Matthias
Neukalkulation der Abfallgebühr für die Jahre 2024 bis 2026 und Änderung der Abfallsatzung	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
15.11.2023	Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark"
20.11.2023	Magistrat
23.11.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
05.12.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt:

1. Rechtlicher Hintergrund und Veranlassung

Die Gemeinden sind gemäß § 1 Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) berechtigt, Abgaben wie Steuern, **Gebühren** und Beiträge zu erheben. Diese dürfen jedoch, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach §2 Abs. 1 KAG nur aufgrund einer Satzung erhoben werden.

Die Gebührensätze sind auf Grundlage von § 10 Kommunales Abgabengesetz in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt sind. Für deren Ermittlung kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Sich am Ende dieses Zeitraumes ergebende Kostenüberdeckungen sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die letzte Kalkulation umfasste den Zeitraum 2020 bis 2022. Aus vorgenannten Gründen soll die Abfallgebühr der Stadt Rödermark für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2026 – unter Beibehaltung der derzeit gültigen Gebühren im Jahre 2023 – neu berechnet und die kommunale Abfallsatzung (AbfS) angepasst werden.

2. Anpassung der Abfallsatzung

Aktuell gilt die kommunale Abfallsatzung der Stadt Rödermark (AbfS) vom 02.09.2008, geändert mit STAVO-Beschluss vom 15.09.2020 (2. Änderung).

Zur Erhebung neuer Gebührensätze muss § 13 der kommunalen Abfallsatzung entsprechend geändert werden. Die Neukalkulation ergibt sich aus Punkt 3 "Gebührenkalkulation".

Neben der Gebührenhöhe ist auch beabsichtigt, die Berechnungsgrundlage der Grundgebühr in § 13 Absatz 2 AbfS neu zu regeln. Mit dieser Gebühr sind alle abfallwirtschaftlichen Aufwendungen der Stadt, für die keine gesonderten Gebühren erhoben werden, abgegolten.

Diese Leistung beinhaltet **aktuell**

- 26 Leerungen des Bioabfallbehälters (Behälter volumengleich zum Restabfallgefäß)
- Einsammlung des Sperrabfalls
- Einsammlung von Elektrogroßgeräten
- Monatliche Altpapiereinsammlung
- Annahmestelle für Grün- und Altstoffe (Wertstoffhof in der Kapellenstraße)
- Straßensammlung von Weihnachtsbäumen + 2 x jährlich von Gartenabfällen
- Annahme von Sonderabfällen (Schadstoffmobil)
- und **13 Leerungen des Restabfallbehälters (Inklusivleerungen)**

Durch verstärkte Abfalltrennung der Bürger/-innen ist das individuell benötigte Restabfallvolumen seit Einführung des Behälteridentifikationssystems gesunken. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen bzw. weiter zu fördern und die Gebührenberechnung bei unterjährigem Behälterwechsel zu vereinfachen (Stichwort: Berechnung von Inklusivleerungen " $13/12 = 1,08$ pro Monat") ist beabsichtigt, die Inklusivleerungen von 13 auf 12 Leerungen zu reduzieren. Hierdurch profitieren insbesondere die Haushalte, die bereits den kleinsten Restabfallbehälter (60 Liter) nutzen und den Behälter aufgrund Abfalltrennung weniger als 13-mal im Jahr zur Abfuhr bereitstellen. Die Neuberechnung ergibt sich aus Punkt 3 "Gebührenkalkulation".

Neben den Gebühren soll zur Harmonisierung bzw. Konkretisierung der Abfallsatzung § 13 Abs. 4 gestrichen und der Wortlaut im seitherigen § 13 Abs. 6 geändert werden.

Streichung von § 13 Abs. 4:

In dem Paragraphen wurde im Rahmen des neuen Abfallwirtschafts-/Gebührensystem für den Übergangszeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2010 die Nutzung der alten 35- und 50-l-Ringbehälter geregelt. Mit der endgültigen Abschaffung der Ringbehälter zum 01.01.2011 wurde der Paragraph überflüssig und soll daher aus der Satzung gestrichen werden.

Durch die Entfernung ändern sich die Nummerierungen der nachfolgenden Absätze (siehe 3. Änderungsatzung in Anlage).

Konkretisierung von § 13 Abs. 6 (alt) bzw. Abs. 5 (neu):

In dem Paragraphen wird die Gebühr für das Behältermanagements (An-, Um-, Abmeldung von Rest- und Bioabfallgefäßen) geregelt.

Gemäß § 13 Abs. 6 gilt seither: "Eine An- und Ummeldung des Rest-/Bioabfallbehälters ist einmal in 12 Monaten pro Kalenderjahr kostenfrei".

Neuformulierung von (nunmehr) § 13 Abs. 5: "Behältermanagement: Eine Anmeldung bzw. Volumenänderung des Rest-/Bioabfallbehälters innerhalb von zwölf Monaten ist kostenfrei". Änderungen des Gefäßbestandes wegen Eigentümerwechsel sind gebührenfrei.

Die beiden Änderungen der kommunalen Abfallsatzung sind in der beigefügten "3. Änderungssatzung" eingearbeitet.

3. Gebührenkalkulation

Die Abfallgebührenkalkulation wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, 55129 Mainz nach den Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) durchgeführt.

Die Berechnungen basieren auf dem seitherigen Abfallwirtschafts- und Gebührenmodell des Jahres 2009. Abweichend hiervon werden die Inklusivleerungen der Grundgebühr von 13 auf 12 reduziert. Berücksichtigt wurden die IST-Zahlen bis zum 31.12.2022. Für das Kalenderjahr 2023 wurden die bisherigen Gebührensätze beibehalten.

Im Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 erhöht sich ab dem 01.01.2024 der auf das Restabfallvolumen bezogene Literpreis in den Grund- und Leistungsgebühren von 0,1445 €/l auf 0,1494 €/l. Durch die Neukalkulation ergibt sich eine Erhöhung von rund 3,4 %. Die linearen Gebührensätze der Einzelleerungen wurden mit Nachkommastellen gerechnet und dann auf zwei Stellen gerundet. Die Grundgebühren berechnen sich – zur Vermeidung der 3. Nachkommastelle – aus den Einzelleerungen durch Multiplikation mit 12 Grundleerungen. Die Ergebnisse sind in folgenden Tabellen den bisherigen Gebühren gegenübergestellt:

Grundgebühren gem. § 13 Abs. 2 AbfS (enthält u.a. alt 13 und neu 12 Leerungen des Restabfallgefäßes)

Abfallbehältergröße in [Liter]	Gebühren 2021-2023 (inkl. 13 Leerungen) in [€/Jahr]	Gebühren 2024-2026 (inkl. 12 Leerungen) in [€/Jahr]
60	112,71	107,52
80	150,28	143,40
120	225,42	215,16
240	450,84	430,32
1.100	2.066,35	1.972,32

Leistungsgebühren gem. § 13 Abs. 3 a AbfS (jede zusätzliche Leerung des Restabfallgefäßes)

Abfallbehältergröße in [Liter]	Gebühren 2021-2023 in [€/Entleerung]	Gebühren 2024-2026 in [€/Entleerung]
60	8,67	8,96
80	11,56	11,95
120	17,34	17,93
240	34,68	35,86
1.100	158,95	164,36

Leistungsgebühr (gem. § 13 Abs. 3 b AbfS)

Sonstiges	Gebühren 2021-2023	Gebühren 2024-2026
50-l-Restabfallsack	7,50	8,00

Für den 50-l-Restabfallsack ergibt sich durch Multiplikation mit dem Literpreis ein Betrag von 7,45 €. Wird die aktuelle Gebühr in Höhe von 7,50 € pro Sack mit der Gebührenerhöhung multipliziert würde sich ein Betrag in Höhe von 7,73 € ergeben. Der Betrag soll auf 8,00 € aufgerundet werden. Dies dient auch als Lenkung, da aus Sicherheitsgründen genormte Abfallbehälter genutzt und die Säcke nur in Notfällen verwendet werden sollen. Des Weiteren wird so auch dem höheren Handlungsaufwand Rechnung getragen.

Die auf Basis von 12-Inklusivleerungen neukalkulierten Gebührensätze sind in der beigefügten "3. Änderungssatzung" eingearbeitet.

4. Vorschlag der Betriebsleitung

Die kommissarische Betriebsleitung der Kommunalen Betriebe Rödermark schlägt vor, die Anzahl der Inklusivleerungen des Restabfallbehälters in der Grundgebühr von 13 auf 12 Leerungen zu reduzieren und die Abfallgebühren gemäß der Kalkulation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, 55129 Mainz für den Zeitraum 2024 bis 2026 zum 01.01.2024 anzuheben und die Abfallsatzung entsprechend der Vorlage in den Punkten 2 und 3 anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Die Neugestaltung der Grundgebührenregelung und die Neukalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2024 bis 2026 wurde von der Betriebskommission der Kommunalen Betriebe Rödermark zur Kenntnis genommen. Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Anzahl der Inklusivleerungen des Restabfallbehälters in der Grundgebühr von 13 auf 12 Leerungen zu reduzieren und die Abfallgebühren entsprechend der Kalkulation für den Zeitraum 2024 bis 2026 anzupassen. Die Abfallsatzung der Stadt Rödermark vom 02.09.2008, zuletzt geändert am 15.09.2020 wird durch die in Anlage beigefügte "3. Änderungssatzung" angepasst.

Folgende Abfall-Gebührensätze werden ab dem 01.01.2024 festgesetzt:

Grundgebühren gem. § 13 Abs. 2 AbfS (enthält u.a. 12 Leerungen des Restabfallgefäßes)

Abfallbehältergröße in [Liter]	Gebühren 2024-2026 in [€/Jahr]
60	107,52
80	143,40
120	215,16
240	430,32
1.100	1.972,32

Leistungsgebühren gem. § 13 Abs. 3 a AbfS (jede zusätzliche Leerung des Restabfallgefäßes)

Abfallbehältergröße in [Liter]	Gebühren 2024-2026 in [€/Entleerung]
60	8,96
80	11,95
120	17,93
240	35,86
1.100	164,36

Leistungsgebühr (gem. § 13 Abs. 3 b AbfS)

Sonstiges	Gebühren 2024-2026
50-l-Restabfallsack	8,00 € / Stück

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Die Auswirkungen (Gebührenerlöse) wurden in dem Wirtschaftsplan 2024 und 2025 berücksichtigt.

Anlagen

Änderungssatzung (3. Änderung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBL. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBL. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) und der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen
in der Stadt Rödermark (Abfallsatzung – AbfS)**

3. Änderung

beschlossen.

Artikel I

§ 13 erhält die folgende Fassung:

§ 13 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr.
- (2) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 7 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restabfall. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

60-Liter-MGB	107,52 €/Jahr
80-Liter-MGB	143,40 €/Jahr
120-Liter-MGB	215,16 €/Jahr
240-Liter-MGB	430,32 €/Jahr
1,1 m ³ -MGB	1.972,32 €/Jahr

Mit dieser Gebühr sind alle abfallwirtschaftlichen Aufwendungen der Stadt, für die keine gesonderten Gebühren erhoben werden, abgegolten. Die Grundgebühr beinhaltet **12** Entleerungen des Restabfallbehälters und den Anspruch auf ein Bioabfallgefäß in Höhe des angemeldeten Restabfallvolumens.

- (3) Die Leistungsgebühr wird bemessen nach der in Anspruch genommenen Zusatzleistung.

a) Gebühr für Zusatzentleerung (ab der 13. Entleerung) des Restabfallbehälters:

60-Liter-MGB	8,96 €/Entleerung
80-Liter-MGB	11,95 €/Entleerung
120-Liter-MGB	17,93 €/Entleerung
240-Liter-MGB	35,86 €/Entleerung
1,1 m ³ -MGB	164,36 €/Entleerung

Die Zahl der in einem Kalenderjahr wahrgenommenen Entleerungen der Abfallgefäße eines Grundstücks wird durch ein am fahrbaren Gefäß befindlichen Transponder (Chip) und am Abfuhrfahrzeug angebrachte elektronische Zähleinrichtung festgestellt.

b) Gebühr für 50-l-Restabfallsack 8,00 €/Stück

(4) Gebühr für Zusatzbehältervolumen beim Bioabfallgefäß: 0,40 €/Liter x Jahr

Das Zusatzvolumen berechnet sich aus der Differenz des angemeldeten Restabfallbehältervolumens zum gewünschten Bioabfallbehältervolumen.

(5) **Behältermanagement:** Eine **Anmeldung bzw. Volumenänderung** des Rest-/Bioabfallbehälters **innerhalb von zwölf Monaten** ist kostenfrei. Für jede weitere Änderung des Gefäßbestandes, ausgenommen bei einem Austausch defekter Gefäße, erhebt die Stadt für die Bearbeitung des Antrages eine pauschale Verwaltungsgebühr von 20,00 €/Stück. Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig. **Änderungen des Gefäßbestandes wegen Eigentümerwechsel sind gebührenfrei.**

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Abfallsatzung werden nicht geändert:

- § 1 Abs. 1 - 4
- § 2 Abs. 1 - 3
- § 3 Abs. 1 - 3
- § 4 Abs. 1 - 5
- § 5 Abs. 1 - 2
- § 6 Abs. 1 - 4
- § 7 Abs. 1 - 10
- § 8 Abs. 1 - 4
- § 9 Abs. 1 - 3
- § 10 Abs. 1 - 5
- § 11 Abs. 1 - 4
- § 12
- § 14 Abs. 1 - 5
- § 15 Abs. 1 - 3
- § 16

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß 7 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den

Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Eigenbetrieb KBR - Finanzen/Administration	Vorlage-Nr: VO/0270/23 AZ: KBR Datum: 31.10.2023 Verfasser Wade, Janine
Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes "Kommunale Betriebe der Stadt Rödermark"	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
15.11.2023	Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark"
20.11.2023	Magistrat
23.11.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
05.12.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt:

Gemäß § 22 Hessisches Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss ist nach § 27 Abs. 2 EigBGes von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wurden im freihändigen Vergabeverfahren insgesamt sechs Angebote angefordert, wovon zwei fristgemäß eingegangen sind:

Firma	Adresse	Gesamtkosten netto EURO
GBZ Revisions und Treuhand AG	Wilhelmshöher Allee 292 34131 Kassel	12.600,00
MerzArnoldWüpper	Birkenweg 24 64295 Darmstadt	30.000,00

Die Firma btu beraterpartner Gruppe hat uns mitgeteilt, dass sie uns derzeit kein wettbewerbsfähiges Angebot unterbreiten kann.

Die Firmen Mesch-Knauf-Höbel, B+G Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH und Prüfungs- und Treuhand AG haben kein Angebot abgegeben.

Nach Prüfung der vorliegenden Angebote wurde das Angebot der GBZ Revisions und Treuhand AG als das wirtschaftlichste Angebot bewertet.

Die Zuständigkeit für die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ liegt gemäß § 5 Nr. 13 EigBGes bei der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die GBZ Revisions und Treuhand AG, Kassel, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes „Kommunale Betriebe Rödermark“ für EUR 12.600 Euro netto zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Haushaltsmittel stehen unter Konto 677201 bereit.

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FWR/0243/23 Datum: 18.09.2023 Verfasser: Björn Beicken										
Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Prüfung: Einführung Grundsteuer C ab 2025											
Beratungsfolge <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>28.09.2023</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>10.10.2023</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>23.11.2023</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>05.12.2023</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	28.09.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	10.10.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	23.11.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	05.12.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>										
28.09.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss										
10.10.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										
23.11.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss										
05.12.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										

Sachverhalt/Begründung:

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken von 2019“ und den ergänzenden Regelungen dazu in Hessen ist es für Kommunen wie Rödermark ab 2025 möglich, eine Grundsteuer C auf baureife, aber nicht bebaute Grundstück zu erheben. Die FWR setzen sich für eine Einführung der Grundsteuer C ein, um zum einen Grundstücksspekulationen vorzubeugen und zum anderen baureife Grundstücke schnell als Wohnimmobilien nutzbar zu machen. Es muss allerdings Sorge getragen werden, dass Grundstückseigentümer, welche v.a. aus finanziellen Gründen ein erworbenes Grundstück nicht umgehend bebauen können, nicht über Gebühr belastet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen und Konditionen eine Grundsteuer C ab 2025 in Rödermark eingeführt werden könnte.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: VO/0300/23
	Datum: 13.11.2023
Verfasser: Tobias Kruger, Dr. Rüdiger Werner	
Antrag der FDP-Fraktion: Informationsfreiheitsatzung für die Stadt Rödermark	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
23.11.2023	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
05.12.2023	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Der Hessische Landtag hat mit Wirkung zum 25.05.2018 das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in Kraft gesetzt. Das HDSIG regelt in seinem vierten Teil unter der Überschrift „Informationsfreiheit“ den Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (Informationszugang).

Die Bürgerinnen und Bürger erhalten damit, losgelöst von der Frage ihrer individuellen juristischen Betroffenheit, einen Anspruch auf Zugang zu den bei Landesbehörden vorhandenen amtlichen Informationen. Nur wenige Landesbehörden sind von diesem Gesetz ausgenommen. Mit dem Informationsfreiheitsgesetz soll das Verwaltungshandeln zukünftig offener, bürgerfreundlicher und transparenter gestaltet werden. Bürgerinnen und Bürger erhalten damit die Möglichkeit, unmittelbar Einblick in Vorgänge der öffentlichen Verwaltung zu nehmen – Informationsfreiheit als Baustein für mehr Offenheit¹.

Aus Rücksicht auf die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung hat der Hessische Landtag das Informationsfreiheitsgesetz nicht verpflichtend auch auf die Gemeinden und Landkreise erstreckt. Nach § 81 Abs. 1 Nr. 7 HDSIG können die Kommunen und Landkreise jedoch im Sinne des vierten Teiles des HDSIG eine eigene, entsprechende Satzung („Informationsfreiheitsatzung“) für die Informationsfreiheit beziehungsweise den Informationszugang erlassen – also die kommunale Anwendung des Landesgesetzes.

Bereits heute ist die Stadt Rödermark mit einem umfangreichen Informationsangebot auf Ihrer Webseite (Satzungen, Aktuelles, Bekanntmachungen und so weiter) sowie dem öffentlichen Bürgerinformationssystem, in dem alle öffentlichen Drucksachen, Beschlüsse und so weiter hinterlegt und einsehbar sind, eine offene und weitestgehend

transparente Verwaltung. Ergänzend vor diesem Hintergrund sollte auch der transparente und bürgerfreundliche Anspruch auf Informationszugang (im Sinne des vierten Teiles des HDSIG) mit einer eigenen Rödermarker Informationsfreiheitssatzung erleichtert und klar geregelt werden.

Nur wenige Gemeinden und Landkreise in Hessen nutzen bisher das Informationsfreiheitsgesetz und gewähren den Bürgerinnen und Bürgern Einblick in ihre Arbeit². Jedoch sowohl der Kreis Offenbach selbst³ als auch die Stadt Neu-Isenburg⁴ haben bereits eine Informationsfreiheitssatzung beschlossen. In der Stadt Dreieich hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer letzten (05.10.2023) Sitzung den Magistrat beauftragt, eine Informationsfreiheitssatzung zu erarbeiten⁵.

¹ „Nicht im Sinne des Gesetzes“ – Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.04.2023 (Kommentar)

² „Was die Verwaltung für sich behält“ – Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.04.2023

³ Beschluss (einstimmig) des Kreistages Offenbach vom 07.12.2022

⁴ Beschluss (einstimmig) der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg vom 04.11.2020

⁵ „Auskunftsbereitschaft in engen Grenzen“ – Offenbach Post vom 01.11.2023

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1) Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt, eine Informationsfreiheitssatzung auszuarbeiten und sodann der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 2) Diese Informationsfreiheitssatzung soll gemäß § 80 i.V.m § 81 Abs. 1 Nr. 7 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) (Anspruch auf Informationszugang) jeder natürlichen und juristischen Person mit Wohn- oder Geschäftssitz in Rödermark den Zugang zu amtlichen Informationen rund um kommunale/städtische Angelegenheiten ermöglichen.
- 3) Eine Befristung der Informationsfreiheitssatzung auf eine Erprobungszeit von 3 (in Worten: drei) Jahren ist im Satzungsentwurf vorzusehen.
- 4) Der Magistrat wird weiterhin beauftragt, einmal jährlich sowie ergänzend dazu rechtzeitig vor Ablauf der Erprobungszeit im Haupt- und Finanzausschuss einen umfassenden Bericht betreffend die Inanspruchnahme der Informationsfreiheitssatzung sowie zur Ablehnung von Auskunftsanfragen vorzulegen.
- 5) Die Schaffung von neuen Stellen in diesem Zusammenhang ist nicht vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: